

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

20xx

Herausgegeben in Hildesheim am 08. Januar 2025

Nr. 02

---

Inhalt		Seite
11.12.2024	- Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	10
12.12.2024	- Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	13
16.12.2024	- Richtlinie der Stadt Hildesheim über den Verfügungsfonds im durch Beschluss nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegten Sanierungsgebiets „Neustadt“	16
06.01.2025	- Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)	23
06.01.2025	- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)	28
06.01.2025	- Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	30

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.412.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.430.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.704.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.914.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	87.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.620.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.533.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	865.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.533.300,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt.

## § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- |  |             |
|--|-------------|
| - für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von | 5.000,00 €  |
| - für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von        | 15.000,00 € |
| - für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von       | 5.000,00 €  |
- im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 11.12.2024

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 07.01.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.01.2025 bis 17.01.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,  
Kloster 3,  
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, 07.01.2025

Ort, Datum

**Gemeinde Lamspringe  
Der Bürgermeister**



*i. V. P. Richter*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.404.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.907.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.004.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.233.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	612.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	547.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.000 Euro

festgesetzt.

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.611.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.113.600 Euro

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **547.400 Euro** festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**  
**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.200.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

Freden (Leine), den 12.12.2024

Der Bürgermeister

*Bernhardt*  
(Bernhardt)



## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 03.01.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.01.2025 bis 17.01.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),**  
**Am Schillerplatz 4,**  
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2025 wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 06.01.2025

Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)**  
**Der Bürgermeister**

*Boulevard*



# **Richtlinie der Stadt Hildesheim über den Verfügungsfonds im durch Beschluss nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegten Sanierungsgebiets „Neustadt“**

16.12.2024

## **Präambel**

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms kann in dem Programmgebiet „Lebendige Zentren – Neustadt“ gem. der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023“ nach Art. 9, Abs. 1 und Abs. 2) ein Verfügungsfonds zur finanziellen Unterstützung von Kleinmaßnahmen etabliert werden.

Für das Gemeinwohl sind bürgerliches und privates Engagement von großer Bedeutung. Der Verfügungsfonds leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Ideen und Projekte mit einem kleineren Kostenvolumen, die zur Unterstützung der Städtebaufördermaßnahmen und den grundsätzlichen Zielen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts entsprechen, können auf diese Weise kurzfristig und unbürokratisch unterstützt werden. Damit sollen außerdem die Kooperation von Akteuren im Sanierungsgebiet gestärkt und die Attraktivität des Quartiers gefördert werden. Darüber hinaus erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, das gemeinsame Leben im Quartier selbst mitzugestalten.

## **§ 1**

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.
- (2) Ein Vergabegremium entscheidet nach Abstimmung mit der Stadt Hildesheim über die Förderfähigkeit der Maßnahmen, über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen (s. § 7 *Gremien zur Empfehlung und Vergabe*).
- (3) Es ist ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Gesamtkosten je Projekt möglich. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt festzulegen (s. § 8 *Bewilligung oder Ablehnung von Fördergeldern und §10 Zulässige Fördersummen*).

## **§ 2**

### **Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Neustadt“ stellt die Stadt Hildesheim jeweils einen jährlichen Verfügungsfonds bereit. Der Geltungsbereich innerhalb des Sanierungsgebiets „Neustadt“ ist im Anhang dargestellt.
- (2) Mit dem Verfügungsfonds werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
  - a) Aktivierung privaten bzw. ehrenamtlichen Engagements durch aktive Einbindung und Beteiligung vor Ort in die Stadtentwicklungsprozesse und für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Quartiers (Sanierungsgebiet)
  - b) Aktivierung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure im Sanierungsgebiet
  - c) Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Quartier (Sanierungsgebiet)
  - d) Verstetigung von Beteiligungsprozessen

- e) Lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- f) Flexible Umsetzung von Projekten im Sanierungsgebiet

### **§ 3**

#### **Fördermittelempfänger**

- (1) Folgende natürliche Personen / Personengruppen können Förderungen durch den Verfügungsfonds erhalten:
  - a) Private Einzelpersonen (Bewohnerinnen und Bewohner, ortsunabhängig)
  - b) Gruppen (Studierende, Arbeitskreise, Runde Tische, o. ä.)
  - c) Vereine (Stadtteilvereine, Kirchen, Sportvereine, gesellschaftliche Vereine o. ä.)
  - d) Sonstige Institutionen (Diakonie, Unternehmen o. ä.)
- (2) Nicht zum Empfang von Fördermitteln berechtigt sind städtische oder stadteneigene Institutionen.

### **§ 4**

#### **Vergabekriterien**

- (1) Maßnahmen, die über den Verfügungsfonds gefördert werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Sanierungsgebiets.
  - b) Die Maßnahme hat einen nachvollziehbaren und nachhaltigen Nutzen für die Allgemeinheit.
  - c) Das Vorhaben entspricht den allgemeinen Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.
  - d) Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Quartier.
  - e) Die geplante Maßnahme verfolgt Ziele der Nachhaltigkeit.
  - f) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
  - g) Die Maßnahme ist gemäß § 5 förderfähig.
  - h) Das Projekt verursacht keine unverhältnismäßigen, künftigen Belastungen (Folgekosten, Pflegebedarf).

### **§ 5**

#### **Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Förderfähige Maßnahmen müssen den in § 2 beschriebenen Zielen und den in § 4 beschriebenen Vergabekriterien entsprechen. Dazu zählen:
  - a) Maßnahmen zur funktionalen oder städtebaulichen Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.);
  - b) Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden;
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung von Grün- und Freiräumen
  - d) Maßnahmen zur Herstellung von Barrierearmut bzw. -freiheit
  - e) Maßnahmen zur Imagebildung und Stärkung der Identifikation mit dem Quartier;
  - f) Maßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion
  - g) Maßnahmen zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen;
  - h) Maßnahmen zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (investitionsvorbereitend oder -begleitend);
  - i) Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins;
  - j) Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit im Quartier

- (2) Nicht förderfähig sind:
- a) Folgekosten für Projekte;
  - b) Maßnahmen, die kommerzielle Interessen verfolgen;
  - c) Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte;
  - d) Eigenleistung, Leistungen eines Antragstellenden und Hilfsbereite, die in Form von ehrenamtlichen Arbeitsleistungen erbracht werden;
  - e) Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden;
  - f) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
  - g) Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke etc.;
  - h) Personalkosten der Stadt und städtischer Einrichtungen;
  - i) Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers;
  - j) Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen;
  - k) Maßnahmen, die bereits Mittel einer Landes-, Bundes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung);
  - l) Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde;
  - m) Reguläre Personalkosten des Antragstellers.
- Die Auflistung ist nicht abschließend.

## **§ 6 Antrag, Ablauf und Fristen**

- (1) Zur Antragstellung ist das Formular „Antrag zur Förderung einer Maßnahme mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds“ der Stadt Hildesheim zu nutzen.
- (2) Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Der Antrag muss bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Durchführung bzw. der Anschaffung von Materialien für die Maßnahme bei der/dem Fondsbeauftragten (Quartiersmanagement) oder der Stadt Hildesheim (Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung) digital oder auf dem Postweg eingegangen sein.
- (3) Ein Förderbescheid kann bei Nichtbeachtung der Frist nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Durchführung oder Anschaffung muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung der Förderung (es gilt das Datum auf dem Bewilligungsbescheid) umgesetzt werden.
- (5) Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, sollte die Umsetzung innerhalb von 6 Monaten nicht erfolgen, der Stadt Hildesheim dies umgehend mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, können die bewilligten Fördermittel wieder zurückgezogen werden.
- (6) Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums ist in begründeten Einzelfällen möglich und wird von dem Vergabegremium (s. § 7) geprüft und bestätigt.
- (7) Die Abrechnung der Maßnahme (s. § 9) muss innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Hildesheim vorliegen.

## **§ 7 Gremien zur Empfehlung und Vergabe**

- (1) Das Vergabegremium besteht aus Akteuren der Stadtverwaltung (Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung), dem Quartiersmanagement (als „Fondsbeauftragte/Fondsbeauftragten“) und einem Nachbarschaftsgremium bestehend aus 3 freiwilligen lokalen, ortsansässigen Akteurinnen/Akteuren, welches auch in einer lokal verankerten Arbeitsgruppe (z.B. Lenkungsgruppe, Runder Tisch, Arbeitskreis) integriert sein kann. Die Zusammensetzung des Nachbarschaftsgremiums entspricht möglichst dem Querschnitt der Stadtgesellschaft und verschiedener Interessengruppen.
- (2) Die Mitglieder des Vergabegremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Das Vergabegremium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Zuwendung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretende anwesend sind. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen (wie z.B. Zweckbindungsfristen, etc.) binden.

- (3) Aufgaben des Vergabegremiums sind die Prüfung der Anträge auf ihre Förderfähigkeit gem. §§ 1 bis 6 sowie die Entscheidung über die Vergabe.
- (4) Grundlage für die Auswahl der Maßnahmen ist das Formular „Antrag zur Förderung einer Maßnahme mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds“ der Stadt Hildesheim.

## **§ 8**

### **Bewilligung oder Ablehnung von Fördergeldern**

- (1) Die Bewilligung oder Ablehnung von Fördermitteln erfolgt schließlich schriftlich durch die Stadt Hildesheim (Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung).
- (2) Ablehnungen erfolgen grundsätzlich mit schriftlicher Begründung.
- (3) Abweichende Fördersummen werden grundsätzlich schriftlich erläutert.
- (4) Bevor die schriftliche Zusage durch die Stadt Hildesheim vorliegt, darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden (Ausschluss von vorgezogenem Maßnahmenbeginn).

## **§ 9**

### **Abrechnung**

- (1) Die Umsetzung bzw. der Abschluss einer Maßnahme ist dem Vergabegremium mitzuteilen (es gilt die Umsetzung einer baulichen Maßnahme und / oder Durchführung einer Veranstaltung). Dabei ist auf die in § 6 Abs. 7 festgelegte Frist von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu achten.
- (2) Geht die Abrechnung nicht innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss bzw. Umsetzung der Maßnahme ein, kann die Auszahlung der Fördermittel verweigert werden.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage von Rechnungen, Belegen und / oder Zahlungsnachweisen. Hier ist das Abrechnungsformular zum Verfügungsfonds der Stadt Hildesheim zu nutzen, welches die Fördermittelempfänger mit dem Bewilligungsbescheid erhalten.
- (4) Die Prüfung der Abrechnung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen auf Anordnung der Stadt Hildesheim.
- (5) Eine Vorauszahlung der zugesagten Fördersumme ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Begründung muss entsprechend im Antrag erfolgen. Als Gründe können die eigene finanzielle Situation (z. B. fehlendes laufendes Einkommen) und / oder die persönliche wirtschaftliche Situation (bzw. Situation der Institution oder Gruppe) angeführt werden. Die Begründung wird vertraulich geprüft und behandelt.

## **§ 10**

### **Zulässige Fördersummen**

- (1) Für den Verfügungsfonds gilt eine jährliche Budgetdeckelung. Die Summe wird jährlich evaluiert und mit der jährlichen Programmanmeldung zur Städtebauförderung sowie zur Haushaltsplanung der Stadt Hildesheim angemeldet. Eine Erhöhung oder Reduzierung ist jährlich möglich.
- (2) Der Aufwand soll zu dem Ergebnis in einem geeigneten Verhältnis stehen.
- (3) Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als öffentlicher Zuschuss in Höhe von maximal 1.500 Euro gewährt und beträgt bis zu 50% der beantragten Gesamtsumme.
- (4) Im Falle einer Kofinanzierung durch Dritte kann sich der Eigenanteil entsprechend verringern.

- (5) Die Aufteilung einer einzelnen Maßnahme auf mehrere Anträge ist nicht zulässig. Für unterschiedliche und klar voneinander trennbare Anteile in dem Kontext eines größeren Gesamtprojektes, können auch Folgeanträge gestellt werden. Eine Einzelfallprüfung ist notwendig.
- (6) Höhere öffentliche Zuschüsse sind im begründeten Einzelfall zu prüfen. Die Begründung muss entsprechend im Antrag angegeben werden. Dem Vergabegremium obliegt die Entscheidung ggf. weitere Gremien (Lenkungsgruppe oder Ortsräte) hinzuzuziehen. Eine detaillierte Kostenaufstellung ist in jedem Fall erforderlich.
- (7) Die Förderung über den Verfügungsfonds muss nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten erfolgen.

## **§ 11**

### **Pflichten des Fördermittelempfängers**

- (1) Die Fördermittelempfänger sind dazu verpflichtet, die Maßnahme mit Fotos (ca. 4 Fotos) und einer schriftlichen Kurzbeschreibung (max. 1 DIN-A4-Seite) zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mit Abgabe der Abrechnung erfolgen. Fotos und Kurzbeschreibung müssen digital (E-Mail) abgegeben werden.
- (2) Grundsätzlich ist bei der Umsetzung auf die finanzielle Unterstützung durch das Städtebauförderprogramm zu verweisen. Das kann mündlich (z. B. Eröffnungsrede bei Veranstaltungen) oder schriftlich (z. B. innerhalb der Flyer oder Printprodukte) erfolgen. Bei investiven Maßnahmen ist das Logo der Stadt Hildesheim und das Logo der Städtebauförderung zu verwenden. Ist eine Berücksichtigung nicht möglich, muss auf das Fehlen aufmerksam gemacht werden.
- (3) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst, wenn alle Belege, Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie die Dokumentation mit Kurzbeschreibung und Fotos eingegangen sind (s. Abs. 1).
- (4) Es ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Diese ist mit dem Quartiersmanagement oder der Stadt Hildesheim im Vorfeld abzustimmen.

## **§ 12**

### **Hinweise zum Datenschutz / Veröffentlichungen**

- (1) Es gelten die Regelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Mit Antrag und Bewilligung willigen die Fördermittelempfänger ein, dass die Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hildesheim und des Quartiersmanagements publiziert werden darf (inkl. zeitlich unbefristeter Verwendung von Fotos und Abbildungen). Hierzu zählt die Vorstellung der Maßnahmen in öffentlichen (städtischen) Gremien und Veranstaltungen sowie die Darstellung der Maßnahmen in Printprodukten, auf den Projekt-Homepages und in den sozialen Medien.
- (3) Bei Fotos und Abbildungen ist jeweils eine Urheberin/ein Urheber anzugeben (z. B. Name der Person / des Vereins). Es wird davon ausgegangen, dass ggf. abgebildete Personen der Verwendung gem. Abs. 2 zugestimmt haben.

## **§ 13**

### **Weitere Regelungen**

- (1) Die „Richtlinie der Stadt Hildesheim über den Verfügungsfonds im durch Beschluss nach § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegten Sanierungsgebiets Neustadt“ tritt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2024 in Kraft.
- (2) Laufende Projekte sind von der Änderung der Richtlinie nicht betroffen.

- (3) Alle sonstigen Regeln und Notwendigkeiten für Maßnahmen im öffentlichen Raum (z. B. Baurechte, Sondernutzungserlaubnisse) werden durch die Bewilligung von Fördermitteln über den Verfügungsfonds nicht berührt. Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet entsprechend rechtlich notwendige Einwilligungen und / oder Zustimmungen selbständig einzuholen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der genehmigten Haushaltsmittel und der durch das Land Niedersachsen bewilligten Förderbudgets.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beiträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zurückzuzahlen.

Hildesheim, 16.12.2024

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister



**Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (zur Änderung des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze) vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 12.12.2024 für den Bereich der Gemeinde Söhlde folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

**§ 1**

**Art der Straßenreinigung**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte bestreuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so haben Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich Dritte, so geht diese Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Wildkräuter, Laub und Unrat dürfen nicht auf das Nachbargrundstück oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung vorzubeugen. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.

**§ 2**

**Maß der Straßenreinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und soweit diese sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach der von der Gemeinde erlassenen Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2024 den Eigentümern\*innen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichstehenden Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur

Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 3 auszuführen.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wenn Schnee fällt oder gefallen ist, oder wenn Glatteis entstanden ist, müssen Gehwege und Radwege an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr soweit von Eis und Schnee befreit sein, dass sie von Fußgängern\*innen ohne Gefährdung oder besondere Behinderung benutzt werden können.
- (2) Die Hydranten und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die von den Gehwegen und Radwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind die Gehwege und Gossen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs.
  - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 Meter;
  - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - d) sonstige notwendige und gekennzeichnete Überwege an Straßenmündungen, Kreuzungen und Plätzen.
- (5) Vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen zur Vermeidung von Umweltschäden nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur dort zulässig, wo der Einsatz sonstiger Streumittel unzumutbar oder untauglich ist.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege und Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten.

(8) Schnee und Eis dürfen nicht auf Nachbargrundstücke oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- (b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

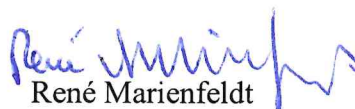
#### § 5 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Söhlde vom 26.02.2002 außer Kraft.

Söhlde, den 06.01.2025

Gemeinde Söhlde

  
René Marienfeldt  
Bürgermeister



**Anlage zu § 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Söhle**

**Verzeichnis  
der Straßen, bei denen die Reinigung innerhalb  
der Ortsdurchfahrt von der Gemeinde  
durchgeführt wird:**

**a) beschränkt auf Fahrbahnen und Gossen:**

Ortschaft Bettrum

Am Mühlenberg – B 444 –

Breite Straße – B 444 –

Ortschaft Feldbergen

An der Bundesstraße – B 1 –

Messeberg – B 1 –

Ortschaft Hoheneggelsen

Am Messeberg – B 1 –

Hauptstraße – B 1 –

Bettrumer Straße – B 444 –

Ortschaft Nettlingen

Landwehr – B 444 –

**b) beschränkt auf Fahrbahnen:**

Ortschaft Bettrum

Am Brink – L 475 –

Am Thie – L 475 –

Himstedter Straße – L 475 –

Oberdorf – K 216 –

Ortschaft Feldbergen

An der Bahn – K 215 –

Mölmer Straße – K 215 –

Ortschaft Groß Himstedt

Bahnhofsallee – L 474 –

Mühlenstraße – L 474 –

Südstraße – L 475 –

Am Ostenteich – K 218 –

Ortschaft Hoheneggelsen

Adenstedter Straße – L 413 –  
Kniepenburg – L 413 –  
Am Bahnhof – L 474 –  
Bahnhofstraße – L 474 –  
Oedelumer Straße – L 477 –  
Im Schlage – K 217 –  
Klein-Himstedter-Straße – K 217 –

Ortschaft Klein Himstedt

Landstraße – L 475 –  
Hoheneggelser Straße – K 217 –

Ortschaft Mölme

Mölmer Ring – L 477 –  
Mölmer Ring – K 215 –

Ortschaft Nettlingen

Nordasseler Straße – L 494 –  
Bereler Straße – K 214 –  
Dingelber Straße – K 215 –

Ortschaft Söhle

Bürgermeister-Burgdorf-Straße – L 475 –  
Barbecker Straße – L 475 –  
Hildesheimer Straße – L 475 –  
Bockmühlenstraße – K 219 –  
Lesser Straße – K 219 –  
Steinbrücker Weg – K 219 –  
Woltwiescher Straße – K 220 –

Ortschaft Steinbrück

Burgstraße – K 219 –  
Lange Reihe – K 218 –

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigung aller Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Söhlde wird den Eigentümern\*innen der daran angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit die Reinigung nicht nach § 3 von der Gemeinde als öffentliche Straßenreinigung selbst durchgeführt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der vorgenannten Grundstückseigentümer\*innen erstreckt sich auf alle Teile der Straßen usw. und zwar Gehwege, Radwege, Parkspuren und Fahrbahnen bis zur Straßenmitte.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern\*innen solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern\*innen der vorgenannten Grundstücke werden die Nießbraucher\*innen, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer\*innen vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde nach dieser Satzung zur Reinigung Verpflichtete ganz oder teilweise von der Reinigungspflicht freistellen.
- (6) Hat für die Reinigungsverpflichteten mit Zustimmung der Gemeinde eine andere Person die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der Satzung**

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen

Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke oder landwirtschaftliche Flächen unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### § 3

#### **Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der von der Gemeinde erlassenen Straßenreinigungsverordnung.

Die Anlage zu § 2 der Verordnung enthält die Aufstellung derjenigen Straßen usw. bzw. Teile davon, für die die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt.

### § 4

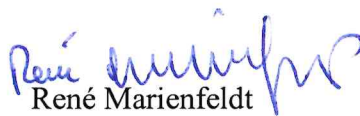
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Söhlde vom 26.02.2002 außer Kraft.

Söhlde, den 06.01.2025

Gemeinde Söhlde

  
René Marienfeldt  
Bürgermeister



**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die  
Zulassung der Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

Am Freitag, dem 24.01.2025, um 11.00 Uhr, tritt im

**Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Straße-Str. 3, 31134 Hildesheim,  
im Besprechungsraum des Landrats, Zimmer 208,**

der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zusammen.

**Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin
2. Bericht über die eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag und über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 06.01.2025  
Az.: (904) 12 90/13

Die Kreiswahlleiterin  
für den Bundestagswahlkreis  
48 - Hildesheim  
In Vertretung



Voß